

An die Direktion der Schule:

Ansuchen um die Genehmigung einer Nebentätigkeit im Schuljahr 2022/23

(bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten)

Der/Die unterfertigte , geboren am ,
wohnhaft in , im Schuljahr als
Lehrperson in Vollzeit / in Teilzeit *(nicht Zutreffendes streichen)* mit Wochenstunden,
im Stellenplan/Wettbewerbsklasse *(z.B. Klassenlehrperson Grundschule, Mathematik Mittelschule)*
 tätig,

ersucht

um die Genehmigung einer Nebentätigkeit (im Sinne des Art. 508 des Legislativdekretes vom
16. April 1994, Nr.297) als

(bitte die Tätigkeit stichwortartig beschreiben)

Rechtliche Form der Tätigkeit (bitte ankreuzen):

- freie, gelegentliche Mitarbeit (höchstens 5.000 € Einkünfte pro Kalenderjahr)
- freiberufliche Tätigkeit
- koordinierte und fortwährende Mitarbeit (Cococo)
- abhängiges Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag)
- Verwalterin oder Verwalter in Genossenschaft
- einfaches Mitglied einer Personengesellschaft (ohne Tätigkeit)
- Privatzimmervermietung ohne Eintragung im Firmenregister der Handelskammer
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Nebenerwerb
- anderes *(bitte angeben)*:

***(Absolut unvereinbar sind: eine gewerbliche/unternehmerische Tätigkeit, ein Mandat
in einer Gesellschaft mit Gewinnabsicht, ein Arbeitsverhältnis in einer anderen
öffentlichen Körperschaft, Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler der eigenen
Schule bzw. des eigenen Schulsprengels.)***

Auftraggeber (sofern vorhanden):

Zeitraum (Dauer): beanspruchte Zeit (wöchentlich):

Std. voraussichtliche Jahreseinkünfte (brutto): €

und erklärt, dass diese Tätigkeit ausschließlich in der oben genannten Form ausgeübt wird und
die schulischen Erfordernisse in didaktischer und organisatorischer Hinsicht nicht beeinträchtigt.

Datum Unterschrift:

Die Schulführungskraft genehmigt die beantragte
Nebentätigkeit, behält sich aber das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, falls dadurch
Nachteile für den Unterricht oder organisatorische Probleme entstehen.

Datum:

Unterschrift Schulführungskraft:

Infoblatt zum Ansuchen um Nebentätigkeit

1. Allgemeine Hinweise:

- Für eine abwesende Lehrperson (z. B. Elternzeit, Wartestand, ...) gelten dieselben Regeln wie für Lehrpersonen im Dienst. Ausnahme: Bei Abwesenheit wegen Krankheit, obligatorischer Mutterschaft und Forschungsdoktorat dürfen keine bezahlten Nebentätigkeiten ausgeübt werden.
- Nicht genehmigungspflichtig sind: Unentgeltliche Tätigkeiten bei Vereinen ohne Gewinnabsicht einschl. Fahrtspesenvergütungen, Aufträge durch Ämter der Landesverwaltung (z. B. Unterricht in der Abendoberschule, Zusatzvertrag in Berufsschule), Aufträge von Gewerkschaften, Abordnungen, Genuss von Autoren- und Patentrechten, Einkünfte aus Besitz (z. B. aus dauerhaften privaten Mietverträgen).
- Im Sonderurlaub für eine andere Berufserfahrung (Art. 18, Absatz 3 des staatlichen Kollektivvertrages vom 29.11.2007) sind bezahlte Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig.

2. Hinweise zu den rechtlichen Formen der Nebentätigkeit:

Gelegentliche, freie Mitarbeit auf Honorarbasis

Tätigkeiten ohne abhängiges Angestelltenverhältnis und ohne Mwst-Nummer, steuerrechtliche Einkommensgrenze 5.000 € pro Kalenderjahr (Beispiel: Honorare für gelegentliche Referententätigkeit), bei Trainertätigkeit im Freizeitsport ist die Grenze 10.000 €.

Freiberufliche Tätigkeit

Normalerweise muss die Tätigkeit in engem Zusammenhang mit dem zu unterrichtenden Fach stehen (z. B. als Anwalt oder Anwältin für LP im Fach Rechtskunde, als Geometer oder Geometerin für LP im Fach Technik Mittelschule). Andere freiberufliche Tätigkeiten können genehmigt werden, wenn ihr Ausmaß, sei es finanziell als auch zeitlich, gering ist. Genaue Obergrenzen sind dafür nicht festgeschrieben.

Künstlerische Tätigkeit

Eine solche ist als selbständige Arbeit wie eine gelegentliche, freie Mitarbeit oder eine freiberufliche Tätigkeit zu bewerten.

Abhängiges Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag)

Ein solches ist nur für Lehrpersonen in Teilzeit mit einem Ausmaß von höchstens 50 % zulässig. Dies gilt auch für Arbeitsverträge mit einer sehr kurzen Dauer oder für Arbeit auf Abruf.

Privatzimmervermietung

Diese ist nur vereinbar, wenn sie gelegentlich ausgeübt wird und somit keine Eintragung im Firmenregister der Handelskammer vorliegt.

Landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine solche ist nur mit dem Lehrberuf vereinbar, wenn sie die Form und das Ausmaß eines Nebenerwerbes hat. Dies bedeutet, dass nur die eigenen Grundstücke bearbeitet werden dürfen und dass es keine dauerhaft Beschäftigten gibt. Das effektive Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss deutlich niedriger als ein Gehalt einer Lehrperson in Vollzeit sein.